
S 9 V 10/01 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 V 10/01 ER
Datum	20.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 237/01 V ER
Datum	31.07.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 20.08.2001 aufgehoben und die Aufhebung der Vollziehung des Bescheides vom 26.06.2001 und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 26.06.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2001 und der Klage vom 07.08.2001 angeordnet.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob dem am 1911 geborenen Beschwerdeführer (Bf) vom Beschwerdegegner (Bg) gemäß § 1a Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit während der Herrschaft des Nationalsozialismus entzogene Versorgungsleistungen einstweilen bis zur Entscheidung über die derzeit beim Sozialgericht (SG) Würzburg anhängige Hauptsache weitergezahlt werden. Der Bf war nach einem Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main vom 19.08.1968 wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen (Tötung von mehreren tausend Juden) zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Er verbüßte zwei Drittel der Strafe, der Rest

der Strafe war zur Bewährung ausgesetzt worden.

Das Bayer. Landesamt für Versorgung und Familienförderung (BLVF) teilte dem Amt für Versorgung und Familienförderung (AVF) mit Schreiben vom 08.09.2000 mit, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) mit Schreiben vom 19.07.2000 eine CD-Rom mit personenbezogenen Daten übermitteln habe, die von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (Zentrale Stelle) zur Verfügung gestellt und zwischenzeitlich ausgewertet worden sei. Dem war ein Beschluss der 69. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 17. und 18.06.1998 in Rostock-Warnemünde vorausgegangen, wonach die Zentrale Stelle verpflichtet wurde, zur Durchführung des [§ 1 a BVG](#) alle dort gesammelten Informationen für eine Auswertung durch die Versorgungsverwaltungen bereitzustellen. Im Rahmen des Datenabgleichs hatte sich für den Bf eine Übereinstimmung ergeben. Das BLVF teilte dem AVF den Namen, das Geburtsdatum und das Aktenzeichen in der Versorgungssache des Bf mit und bat um unverzügliche Einleitung eines Verfahrens nach [§ 1 a BVG](#).

Das AVF bat mit Schreiben vom 25.09.2000 die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/Main um Übersendung der vorhandenen älteren Aktenunterlagen des Bf. Der Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt/Main teilte dem AVF mit Schreiben vom 29.09.2000 mit, dass das Ersuchen um Übersendung der Strafakte KS 2/67 des Bf an das Hessische Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden weitergeleitet worden sei. Das Hauptstaatsarchiv übersandte dem AVF das Strafurteil gegen den Bf in Fotokopie. Von einer Übersendung der mehrere hundert Bände umfassenden Ermittlungsakten wurde im Einverständnis mit dem AVF abgesehen.

Der Bg entzog mit Bescheid vom 26.06.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2001 die Versorgungsleistungen gemäß [§ 1 a BVG](#) im Hinblick auf den sich aus dem beigezogenen Urteil ergebenden Sachverhalt und die Verurteilung des Bf wegen Beihilfe zum Mord an Juden.

Der Bf hat am 21.07.2001 beim SG Würzburg einen Antrag auf (vorläufige) Weiterzahlung der Versorgungsleistungen gestellt und am 07.08.2001 Klage gegen den Bg erhoben. Mit Beschluss vom 20.08.2001 hat das SG den Antrag auf Weiterzahlung der Leistungen zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Bf am 10.09.2001 Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und ua geltend gemacht, der Bg habe sich die Kenntnis vom Strafurteil aus der Zentralen Stelle durch eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften verschafft. Außerdem hat er sich bezüglich der Verurteilung und des zugrunde liegenden Sachverhalts auf ein Verwertungsverbot nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) berufen und geltend gemacht, durch das Vorgehen des Bg werde er in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt, da die Eintragung über die Verurteilung im Register bereits getilgt worden sei.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Auf Anfrage des Senats hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz

mitgeteilt, dass er an den Beratungen des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des BVG (Einführung des [Â§ 1 a BVG](#)) in den Jahren 1997 und 1998 nicht beteiligt gewesen sei. Während der Bundesbeauftragte für den Datenschutz offen gelassen hat, ob [Â§ 12 Abs 3](#) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), eingeführt durch das Justizmitteilungsgesetz (JuMiG) vom 18.06.1997, BGBl I 1997 S 1429 ff, auf die Datenübermittlungen der Zentralen Stelle Anwendung findet, hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg eine solche grundsätzlich bejaht. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat die Übermittlung der Daten durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt im Hinblick auf das JuMiG und [Â§ 474](#) Strafprozessordnung (StPO) für zulässig erachtet. Alle genannten Datenschutzbeauftragten und die Zentrale Stelle haben letztlich keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Übermittlung der Daten geäußert.

Auf eine Anfrage des Senats hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Dienststelle Bundeszentralregister unter Hinweis auf [Â§ 24 Abs 2 BZRG](#) mitgeteilt, dass ab 18.05.2001 (Vollendung des 90. Lebensjahres des Bf) für den Bf keine Eintragungen im Register mehr bestehen. Der Bf hat mitgeteilt, gegen ihn lägen keine weiteren Verurteilungen vor.

Der Bf beantragt,

den Beschluss vom 20.08.2001 abzuändern und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Klage gegen den Bescheid vom 26.06.2001 anzuordnen.

Der Bg beantragt,

die Beschwerde des Bf gegen den Beschluss des SG vom 20.08.2001 zurückzuweisen.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf die beigezogenen Bescheidgenakten des Bf, die Akte des SG Würzburg S [9 V 12/01](#), die Akte des SG Würzburg im Antragsverfahren und die Beschwerdeakte des LSG Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Die Statthaftigkeit der Beschwerde folgt aus [Â§ 172 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), wonach gegen die Entscheidung der Sozialgerichte in Verfahren dieser Art die Beschwerde stattfindet (Meyer-Ladewig SGG, Kommentar, 7.Aufl, Â§ 86 b RdNr 21 mwN). Sie ist auch rechtzeitig in der Monatsfrist des [Â§ 173 SGG](#) eingelegt worden.

Die Beschwerde ist begründet. Dem Bf sind die Versorgungsleistungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache weiter zu gewähren.

An der Rechtmäßigkeit des Entziehungsbescheides vom 26.06.2001 idF Widerspruchbescheides vom 24.07.2001 bestehen ernstliche Zweifel. Nach der in den Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung

ist ein Erfolg des Bf in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg. Es ist daher gerechtfertigt, das nach dem Gesetz als vorrangig bewertete Vollzugsinteresse zur¹/₄cktreten zu lassen.

Die hier begehrte Anordnung richtet sich nach dem gem¹/₄ Art 19 des Sechsten Gesetzes zur ¹/₄nderung des Sozialgerichtsgesetzes (6.SGG¹/₄ndG) ab 02.01.2002 in Kraft getretenen [Â§ 86 b Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Satz 2 SGG](#) (eingef¹/₄gt durch Art 1 Nr 35 6.SGG¹/₄ndG). Der Senat legt die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde (so auch Meyer-Ladewig, aaO RdNr 18 mwN). Nach [Â§ 86 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und Satz 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den F¹/₄llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und, falls der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden war, die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Der Antrag konnte schon vor Erlass des Widerspruchsbescheides bzw vor Klageerhebung gestellt werden ([Â§ 86 b Abs 3 SGG](#)). In Angelegenheiten des sozialen Entsch¹/₄digungsrechts entf¹/₄llt die aufschiebende Wirkung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen ([Â§ 86 a Abs 2 Nr 2 SGG](#)). Dies entspricht bisher geltendem Recht (Meyer-Ladewig aaO [Â§ 86 a RdNr 14](#)). Eine inhaltlich gleiche Regelung galt bis zum In-Kraft-Treten des 6.SGG¹/₄ndG gem¹/₄ [Â§ 97 Abs 2 Satz 1 SGG](#) aF. Der angefochtene Bescheid vom 26.06.2001 idF des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2001 entzieht eine laufende Leistung. Der Bf bezog vom Bg eine Grundrente nach [Â§ 31 BVG](#), eine Kleiderverschlei¹/₄pauschale nach [Â§ 15 BVG](#) und hatte einen Heilbehandlungsanspruch nach [Â§ 10 Abs 1 und 2 BVG](#).

Der Erlass der begehrten Anordnung beurteilt sich nach einer Interessenabw¹/₄ngung zwischen den privaten Interessen des Bf an der Fortzahlung der ihm bewilligten Leistungen und dem Interesse des Bg, die aus seiner Sicht rechtswidrigen Leistungen nicht fortsetzen zu m¹/₄ssen (aaO [Â§ 86 b RdNr 12](#) und [Â§ 86 a RdNr 20](#)). Bei dieser Interessenabw¹/₄ngung sind von besonderem Gewicht die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens, weil an der Aussetzung eines offensichtlich rechtm¹/₄igen Verwaltungsaktes bzw der Beibehaltung der Wirkungen eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein Interesse besteht (aaO, 5.Aufl, [Â§ 97 RdNr 13 a](#)). Danach ist die begehrte Anordnung zu erlassen, wenn der angefochtene Bescheid aller Voraussicht nach rechtswidrig ist und demnach kein Interesse daran besteht, dessen aufschiebende Wirkung gegen¹/₄ber dem Bewilligungsbescheid zur Geltung kommen zu lassen (ebenso LSG Niedersachsen, Beschluss vom 29.09.1997, Az [L 8 Ar 276/97](#) eR).

An der Rechtm¹/₄igkeit des gem¹/₄ [Â§ 1 a Abs 2 BVG](#) ergangenen Entziehungsbescheides des Beklagten bestehen ernstliche Zweifel. Nach dem mit Gesetz vom 14.01.1998 (BGB I S 66) eingef¹/₄gten und am 21.01.1998 in Kraft getretenen [Â§ 1 a BVG](#) sind Leistungen zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, w¹/₄hrend der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grunds¹/₄tze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit versto¹/₄en hat und er nach dem 13. November 1997 einen Antrag auf Leistungen gestellt hat. Anhaltspunkte, die eine besonders intensive ¹/₄berpr¹/₄fung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles

Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben (Abs 1). Leistungen sind mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu entziehen, wenn ein Versagungsgrund iS des Absatzes 1 vorliegt und das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortwährende Gewährung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße nicht überwiegend schutzbedürftig ist (Abs 2).

Eine Entziehung der Rente nach dieser Vorschrift kann daran scheitern, dass die vom Kläger begangenen Straftaten dem Bf wegen des Verwertungsverbots des [Â§ 51 BZRG](#) im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden dürfen.

Der Senat lässt es im Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz dahingestellt, ob die an der Erhebung, Äberrmittlung und Verarbeitung der persönlichen Daten des Bf beteiligten staatlichen Stellen (Justizministerkonferenz der Länder, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Zentrale Stelle, BLVF, AVF, Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt/Main, Hessisches Hauptstaatsarchiv) gegen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder verstoßen haben und die Äberrmittelten Daten schon deshalb vom Bg nicht hätten verwertet werden dürfen. Insbesondere kann es im vorliegenden Eilverfahren auf sich beruhen, ob die Zentrale Stelle Art 1 JuMiG, [Â§Â§ 12 ff EGGVG](#) unterliegt, die verfahrensübergreifende Mitteilungen von Justizorganen regeln. Der Senat hält es nämlich für fraglich, ob die Zentrale Stelle als Staatsanwaltschaft iS des [Â§ 12 Abs 1 EGGVG](#) zu erachten ist. Die Aufgabe der von den Justizministern und Senatoren der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung des Jahres 1958 gegründeten Zentralen Stelle, der die neuen Bundesländer beigetreten sind, besteht vor allem darin, Vorermittlungen durchzuführen und an Verbrechen beteiligte Personen festzustellen. Es fehlen ihr aber wesentliche Befugnisse einer Staatsanwaltschaft. Nach der Organisationsverfägung für die Zentrale Stelle vom 01.08.1966 ist die Zentrale Stelle keine Staatsanwaltschaft, erfüllt jedoch staatsanwaltschaftliche Aufgaben. Wenn das JuMiG für die Zentrale Stelle keine (entsprechende) Anwendung findet, kommt auch das Äberrmittlungsverbot des [Â§ 12 Abs 3 EGGVG](#) nicht zum Tragen. Danach unterbleibt eine Äberrmittlung von Daten, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegen steht. Hierzu ist auch das Verwertungsverbot des [Â§ 51 BZRG](#) zu rechnen (so Gesetzentwurf der Bundesregierung zum JuMiG BT Drucks 13/4709 vom 22.05.1996 S 22). Der Senat lässt es auch dahingestellt, ob das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts â Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) vom 02.08.2000 ([BGBl I S 1253-1260/1262](#)), das inhaltlich Regelungen für Auskünfte an öffentliche Stellen wie das JuMiG vorsieht (vgl [Â§ 474 Abs 2 Nr 2 StPO](#), eingefügt durch Art 1 StVÄG Nr 15), in Kraft getreten am 1. November 2000 (Art 14 StVÄG), vorliegend zur Anwendung kommt. Der Senat hat aber Bedenken, ob die Rechtsauffassung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder Hessen und Baden-Württemberg sowie der Zentralen Stelle, dass Datenschutzgesetze nicht verletzt seien, im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15.12.1983 zum Volkszählungsurteil ([BVerfGE 65,1](#)) Bestand haben kann, weil jede Äberrmittlung personenbezogener

Daten aus Justizverfahren einen Grundrechtseingriff darstellt und der Verwendung unrichtiger und Ã¼berholter Daten entgegenzuwirken ist (so [BT-Drucks 13/4709 S 74](#)). Auch hat der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-WÃ¼rttemberg bereits in seinem 17. TÃ¤tigkeitberichtsbericht 1996 (6. Teil 1. Abschnitt Justiz, Ziffer 2.) gerÃ¤tigt, dass der Datenschutz fÃ¼r die von der Zentralen Stelle erfassten Personen nicht gewÃ¤hrleistet ist und deshalb eine Regelung dieser Frage in einem Staatsvertrag vorgeschlagen.

Ungeachtet dieser ungeklÃ¤rten Rechtsfragen bestehen ernste Zweifel, ob der Entziehungsbescheid des Beklagten rechtmÃ¤Ãig ist, weil der Bg die ihm Ã¼bermittelten Daten wegen des Verwertungsverbots des [Â§ 51 Abs 1 BZRG](#) nicht mehr nutzen durfte. Nach [Â§ 51 Abs 1 BZRG](#) dÃ¼rfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung Ã¼ber eine Verurteilung im Register getilgt worden oder zu tilgen ist. Der Senat geht von der Tilgung der Straftat aus, obwohl bei dem Ã¼ber 90 Jahre alten Bf bereits alle Eintragungen gemÃ¤Ã [Â§ 24 Abs 2 BZRG](#) aus dem Register entfernt sind und die Rechtswirkung der Tilgung nach [Â§ 51 BZRG](#) durch bloÃe Entfernung der Eintragungen nicht eintritt (so GÃ¼tz/Tolzmann, BZRG, Komm, 4. Auflage Â§ 24 RdNr 11). Zwar lÃ¤sst sich der Nachweis der Tilgung nicht mehr erbringen. Unter BerÃ¼cksichtigung der unverschuldeten Beweisnot des Bf hÃ¤lt der Senat aber die Auskunft des Bf fÃ¼r glaubhaft, dass weitere Verurteilungen, die eine Ablaufhemmung nach [Â§ 47 Abs 3 BZRG](#) bewirkt hÃ¤tten, nicht vorgelegen haben. Die Tilgung und das Verwertungsverbot sollen den Strafmakel einer Verurteilung beseitigen. Sie sollen damit der Wiedereingliederung Vorbestrafter in die Gesellschaft dienen und diese nicht durch das Aufgreifen lÃ¤ngst gesÃ¼hnter Taten gefÃ¤hrden (so auch [BVerwGE 101, 24](#)). Die Vorschrift des [Â§ 51 Abs 1 BZRG](#) gilt nicht nur fÃ¼r Gerichte, sondern auch fÃ¼r alle VerwaltungsbehÃ¶rden (GÃ¼tz/Tolzmann, aaO, Â§ 51 RdNr 5). Nach Tilgung der Eintragung Ã¼ber die Verurteilung im Zentralregister darf diese von der VerwaltungsbehÃ¶rde in einem neuen Verfahren nicht mehr berÃ¼cksichtigt werden (vgl aaO; Rebmann/Uhlig, BZRG, Komm, Â§ 51 Rdr 51). Dies bedeutet, dass dem Betroffenen weder die Tat noch die Verurteilung im Rechtsverkehr mehr vorgehalten werden dÃ¼rfen (GÃ¼tz/ Tolzmann aaO RdNr 5). Anders wÃ¤re die Rechtslage bei einer Verurteilung des Bf zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu beurteilen, da [Â§ 45 Abs 3 Nr 1 BZRG](#) in einem solchen Fall eine Tilgung ausschlieÃt und ein Vertrauenstatbestand nicht zum Tragen kÃ¶me (vgl fÃ¼r den Fall einer lebenslangen Freiheitsstrafe SG Potsdam, Breithaupt 2002, 837).

Eine Ausnahme von der Tilgung nach [Â§ 52 BZRG](#) liegt ersichtlich nicht vor.

Ebenso ist eine Ausnahme vom Vorhalte- und Verwertungsverbot gemÃ¤Ã [Â§ 51 Abs 2 BZRG](#) nicht gegeben. GemÃ¤Ã [Â§ 51 Abs 2 BZRG](#) bleiben aus der Tat oder der Verurteilung entstandene Rechte Dritter, gesetzliche Rechtsfolgen der Tat oder der Verurteilung und Entscheidungen von Gerichten oder VerwaltungsbehÃ¶rden, die im Zusammenhang mit der Tat oder der Verurteilung ergangen sind, unberÃ¼hrt. Vorliegend kÃ¶nnte die Entziehung der Versorgungsleistungen dann rechtmÃ¤Ãig sein, wenn die Wirkungen der Tat oder der Verurteilung sich

unmittelbar aus einem Bundesgesetz – hier [Â§ 1 a BVG](#) – ergÃ¤ben (vgl. GÃ¶tz/Tolzmann aaO RdNr 60). Das Gesetz, dessen Rechtsfolgen aufgrund der Tat oder der Verurteilung eintreten, muss aber vor Eintritt der Tilgungsreife in Kraft getreten sein (aaO). Eine andere Rechtsauslegung wÃ¼rde gegen das verfassungsrechtlich garantierte RÃ¼ckwirkungsverbot verstoÃ¼en. Der Bf konnte darauf vertrauen, dass die mit dem abgeschlossenen Tatbestand (Tilgung des Strafurteils im BZRG) verknÃ¼pfte gesetzliche Rechtsfolge des Verwertungsverbots im Jahr 2000 anerkannt bleibt. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind belastende Gesetze, die abgeschlossene TatbestÃ¤nde rÃ¼ckwirkend erfassen, regelmÃ¤Ãig unvereinbar mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit, zu dessen wesentlichen Elementen die Rechtssicherheit gehÃ¶rt, die ihrerseits fÃ¼r den BÃ¼rger Vertrauensschutz bedeutet ([BVerfGE 30, 367](#) mwN). Ausnahmen kÃ¶nnen nur dann gelten, wenn das Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht schutzwÃ¼rdig ist (vgl. [BVerfGE 13, 261](#); [32, 111](#)). Das Verwertungsverbot des [Â§ 51 BZRG](#) ist jedoch bei objektiver Betrachtung geeignet, ein Vertrauen des Bf auf seinen Fortbestand 12 Jahre nach dem Eintritt der Tilgungsreife zu begrÃ¼nden.

Nach [Â§ 46 Abs 1 Nr 4 BZRG](#) betrug die Tilgungsfrist fÃ¼r das Urteil des Landgerichts Frankfurt/ Main vom 19.08.1968 15 Jahre. Im Fall des [Â§ 46 Abs 1 Nr 4 BZRG](#) verlÃ¤ngert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe ([Â§ 46 Abs 3](#)), wobei fÃ¼r die Anwendung der Frist die vom Gericht ausgesprochene StrafmaÃgebend ist (Das Deutsche Bundesrecht II B 72 S 38). Bei einer Freiheitsstrafe von acht Jahren betrÃ¤gt die Tilgungsfrist unter BerÃ¼cksichtigung der Strafaussetzung zur BewÃ¤hrung von einem Drittel somit 20 Jahre ab der VerkÃ¤ndung des Urteils. Die Frist begann mit dem Tag des Urteils ([Â§ 36 Abs 1 BZRG](#)) und endete somit im Jahr 1988. Die 1988 zu tilgende Straftat kann dem Bf im Jahr 2000 nicht mehr aufgrund eines im Jahr 1998 in Kraft getretenen Gesetzes vorgehalten werden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage brauchte der Senat die RechtmÃ¤Ãigkeit der Entziehung der Versorgungsleistungen im Ã¼brigen nicht zu prÃ¼fen.

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024